

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Meißen  
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für  
die Blum Agrar GbR nach § 10 Abs. 7 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV**

Das Landratsamt Meißen hat dem Unternehmen Blum Agrar GbR mit Datum vom 12. November 2019 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 10 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, zur wesentlichen Änderung der Schweinezuchtanlage durch Errichtung einer Holzhackschnitzel-Heizungsanlage am Standort Ebersbach, OT Lauterbach, Schloßallee 13, Gemarkung Lauterbach, Flst.-Nr. 85/7; 86/5, mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

**„A. Entscheidung**

**A.1**

Das Unternehmen Blum Agrar GbR in 01561 Ebersbach OT Kalkreuth, Großenhainer Straße 40, erhält auf seinen Antrag vom 3. April 2019 gemäß §§ 4, 10 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1a) der 4. BImSchV und der Ziffer 7.11.1.2/G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schweinezuchtanlage durch Errichtung einer Holzhackschnitzel-Heizungsanlage am Standort Ebersbach, OT Lauterbach, Schloßallee 13, Gemarkung Lauterbach, Flst.-Nr. 85/7; 86/5.

**A.2**

Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie die im Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen. Der Genehmigungsbescheid umfasst 16 Seiten.

**A.3**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere die Baugenehmigung gemäß § 72 SächsBO ein.

**A.4**

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung wird stattgegeben.

**A.5**

Die Blum Agrar GbR hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.“

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen einzulegen.

. . .

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

**8. Februar 2020 bis einschließlich 21. Februar 2020**

im Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, Remonteplatz 8, Raum 2.14, 01558 Großenhain, während der angegebenen Sprechzeiten aus und kann dort eingesehen werden.

**Sprechzeiten des Landratsamtes Meißen:**

Montag 7:30-12:00 Uhr  
Dienstag 7:30-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr  
Mittwoch Schließtag  
Donnerstag 7:30-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr  
Freitag 7:30-12:00 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch denjenigen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Meißen, 02.01.2020

Andreas Herr  
Beigeordneter

